

Einbau und Betrieb eines Fettabscheiders

Fettabscheider werden in der Stadt Meissen von jedem gewerblichen Betrieb der Gastronomie und des Nahrungsmittelgewerbes gefordert. Grundsätzlich wird für die Errichtung und den Betrieb von Abscheidern für Fette und Öle organischen Ursprungs keine Genehmigung durch die untere Wasserbehörde benötigt. Es gelten aber die satzungsrechtlichen Bedingungen der Stadt Meissen, wonach eine Einbau- und Einleitgenehmigung erforderlich ist. Die einschlägigen DIN EN 1825-1, DIN EN 1825-2 und DIN 4040-100 gelten uneingeschränkt.

Für die Bemessung, den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Abscheideanlagen für tierische Fette gilt die DIN EN 1825-2 und DIN 4040-100. Maßgeblich für die Bemessung eines Fettabscheiders sind die Essenportionen, wonach die Nenngröße des Abscheiders festgelegt wird.

Bei der vereinfachten Bemessung der Nenngröße NG in Verpflegungsstätten gilt:

- für bis 200 Essenportionen NG 2
- für 200 bis 400 Portionen NG 4
- für 400 bis 700 Portionen NG 7

Das erforderliche Füllvolumen des Schlammfanges richtet sich nach der Nenngröße der Abscheideanlage. In der Regel ist das Füllvolumen des Schlammfanges mit mindestens dem 100fachen Zahlenwertes der Nenngröße in Liter zu bemessen.

Die Abscheideanlagen sollten in der Nähe von Ablaufstellen jedoch möglichst im Freien und außerhalb von Verkehrs-, Abstell- oder Lagerflächen eingebaut werden. Der Zugang ist jederzeit zu gewährleisten.

Um eventuelle Geruchsbelästigungen auszuschließen, ist eine Anordnung in der Nähe von Aufenthaltsräumen, Fenstern oder Lüftungsöffnungen zu vermeiden.

Für die ordnungsgemäße Überwachung, Leerung und Reinigung der Schlammfänge und Abscheider sowie für die Beseitigung der Inhaltsstoffe ist nach den geltenden Bestimmungen bzw. Satzungsrecht zu sorgen.

Der Einsatz von Reinigungsmitteln darf die Abscheideleistung der Abscheider nicht nachteilig beeinträchtigen. Die Funktionsfähigkeit der Anlage ist dauerhaft zu gewährleisten.

Die Reinigungsintervalle sind so festzulegen, dass die Speicherfähigkeit des Abscheiders und des Schlammfanges nicht überschritten wird. In der Regel sind die Schlammfänge und Abscheider möglichst 14tägig, mindestens jedoch monatlich vollständig zu leeren und zu säubern und wieder mit Wasser zu füllen. Es ist ein Betriebstagebuch über diese Tätigkeiten und Leerungen zu führen und auf Verlangen dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung oder dessen Bevollmächtigten vorzulegen.

Fettabscheiderbetreuung nach DIN 4040-100

Die DIN 4040-100 ist bindend und verpflichtet jeden, der eine Fettabscheideanlage betreibt, diese zu kontrollieren, zu warten und alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.

Die Eigenkontrolle kann im Zusammenhang mit der monatlichen Entleerung und Reinigung durchgeführt werden. Es wird empfohlen die Entleerung und Reinigung im zweiwöchigen Turnus durchzuführen.

Die Wartung hat jährlich, entsprechend den Vorgaben des Herstellers, durch einen Sachkundigen einer Fachfirma gem. WHG § 19 zu erfolgen.

Die Überprüfung (Generalinspektion) der Abscheideanlage hat vor Inbetriebnahme und danach regelmäßig in Abständen von höchstens 5 Jahren stattzufinden. Diese Prüfung hat durch einen Fachkundigen im Sinne der DIN 4040-100 zu erfolgen.

Was wird bei der Generalinspektion geprüft?

Bemessung der Abscheideanlage, Baulicher Zustand und Dichtheit der Abscheideanlage

- Funktionsprüfung der Warnanlage (falls vorhanden)
- Zustand der Innenwandflächen und der Einbauteile
- Ausführung der Zulaufleitung der Abscheideanlage als Lüftungsleitung über das Dach nach DIN EN 1825-2:2002, 7.4
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der Inhalte der Abscheideanlage
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen
- Bei eingebauten Abscheideanlagen ist gem. DIN 4040-100 ebenfalls eine Dichtheitsprüfung durchzuführen.